

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 381

Prof. Dr. Torsten Schöne und
Dipl.-Wirtschaftsjurist Tobias Arens, Siegen
Die Erosion des umwandlungsrechtlichen Versamm-
lungszwangs durch das Europäische Gesellschaftsrecht

Seite 388

Rechtsanwalt Markus Reiter, Frankfurt a.M., und
Rechtsanwältin Karola Plumridge, Königstein i.Ts.
Das neue Investmentgesetz
- Teil II -

Seite 398

BVerwG, 23.11.2011
Zur Umlagefähigkeit von Amtshaftungslasten der BaFin
auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute

Seite 403

LG Frankfurt a.M., 5.8.2011
Zahlungsverbot der BaFin führt zu vorübergehender
Unmöglichkeit der Leistung und nicht zur Stundung

Seite 405

LG Köln, 29.9.2011
Zur Notwendigkeit einer Erlaubnis der BaFin bei Onli-
ne-Zahlungen im E-Commerce

Seite 406

BGH, 24.1.2012
Wirksamkeit der Einziehung des Geschäftsanteils mit
der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Ge-
sellschafter; zur anteiligen Haftung der Gesellschafter
für die Leistung der Abfindung aus dem ungebundenen
Vermögen der Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Torsten Schöne und Dipl.-Wirtschaftsjurist Tobias Arens, Siegen Die Erosion des umwandlungsrechtlichen Versammlungszwangs durch das Europäische Gesellschaftsrecht	381
Rechtsanwalt Markus Reiter, Frankfurt a.M., und Rechtsanwältin Karola Plumridge, Königstein i.Ts. Das neue Investmentgesetz - Teil II -	388

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverwaltungs- gericht	23.11.2011	Zur Umlagefähigkeit von Amtshaftungslasten der BaFin auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute	398
LG Frankfurt a.M.	5.8.2011	Zahlungsverbot der BaFin führt zu vorübergehender Un- möglichkeit der Leistung und nicht zur Stundung	403
LG Köln	29.9.2011	Zur Notwendigkeit einer Erlaubnis der BaFin bei Online- Zahlungen im E-Commerce	405

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	24.1.2012	Wirksamkeit der Einziehung des Geschäftsanteils mit der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesell- schafter; zur anteiligen Haftung der Gesellschafter, die den Einziehungsbeschluss gefasst haben, wenn sie nicht dafür sorgen, dass die Abfindung aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann	406
OLG Köln	28.7.2011	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Aktionär verpflichtet ist, die aus seiner Sicht nicht ordnungsgemä- ße Beantwortung von Fragen in der Hauptversammlung zu rügen, so dass das Unterlassen einer solchen Rüge die spätere Geltendmachung der Auskunftspflichtverletzung mittels einer Anfechtungsklage nach den Grundsätzen des venire contra factum proprium bzw. des Rechtsmiss- brauchs ausschließt	409

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	21.1.2012	Ordnungsgeld nur gegen die juristische Person, wenn sowohl diese als auch ihr Organ zur Unterlassung verpflichtet sind und das Organ dem Verbot zuwiderhandelt	414
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	21.10.2011	Zur Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 (§ 100a Abs. 2 und 4, § 101 Abs. 4 bis 6 und § 160a StPO)	415
Bundesgerichtshof	15.9.2011	Zur Stellung der gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz als Verifizierer tätigen sachverständigen Person als Beamter im haftungsrechtlichen Sinn	424
Bundesgerichtshof	6.10.2011	Eingeschränkte Wertaddition, wenn eine Klage auf Leistung aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit einem Feststellungsantrag auf Fortbestehen des Versicherungsvertrags kombiniert wird	427

Bücherschau

Michael Flitsch/Alfred Hagebusch/Thomas Oberle/Christopher Seagon/Werner Schreiber (Hrsg.)	Festschrift für Jobst Wellensiek zum 80. Geburtstag Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Christian Tetzlaff, Radebeul	428
--	---	-----



5. Finanzplatztag der WM Gruppe

Standort – Investoren – Emittenten/Services/IT

u.a. mit: Ilse Aigner, Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;
Nadia Calvino, Deputy Director General, European Commission Directorate General Internal Market and Services
Sabine Lautenschläger, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank
Dieter Posch, Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

14./15. März 2012, IHK Frankfurt am Main
Informationen: Tel. 069 2732 567; www.finanzplatztag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV